



# Schutzkonzept

gemäß der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und  
Jugendhilfe §§ 8a und 72a SGB VIII

**Evangelischer Kindergarten**

und

**Evangelische Kinderkrippe**

**Klein Offenseth - Sparrieshoop**

## Inhalt

1	Allgemeine Einleitung.....	4
1.1	Leitbild und Begrifflichkeiten.....	4
1.1.1	Wir sind in der Welt .....	4
1.1.2	Wir sind evangelisch.....	4
1.1.3	Wir sind Teil der Kirchengemeinde .....	5
1.1.4	Wir sind Lebensraum für Kinder .....	5
1.1.5	Wir sind Partner der Familien .....	5
1.1.6	Wir sind ein Team.....	5
1.1.7	Die Würde des Menschen ist unantastbar.....	6
1.1.8	Der Schutz des Kindes hat immer oberste Priorität.....	7
1.2	Risikoeinschätzung und Indikatoren.....	8
1.2.1	Faktoren .....	8
1.2.2	Indikatoren .....	9
1.3	Unterschiedliche Stufen von Gewalt .....	9
1.3.1	Unbeabsichtigte Grenzverletzungen.....	9
1.3.2	Übergriffe .....	10
1.3.3	Sexueller Missbrauch .....	11
1.3.4	Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt .....	11
2	Teil 1: Machtmissbrauch außerhalb des Kindergartens.....	12
2.1	Wahrnehmung des Schutzauftrages nach §8A SGB VIII.....	12
2.1.1	Einführung .....	12
2.1.2	Gesetzliche Grundlagen .....	13
2.2	Handlungsablauf bei möglicher oder konkreter Kindeswohlgefährdung .....	15
2.2.1	Weitere Erläuterungen zur Grafik.....	16
3	Teil 2: Machtmissbrauch innerhalb des Kindergartens.....	19
3.1	Grenzsensibles Handeln im Team .....	19
3.1.1	Risiko- und Potentialanalyse .....	19
3.1.2	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung .....	21
3.2	Übergriffe durch Mitarbeitende .....	24
3.2.1	Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen.....	26
3.2.2	Anmerkungen zum Verfahrensablauf .....	27
3.3	Beschwerdemanagement.....	29
3.3.1	Unsere Maßnahmen in den Gruppen .....	30
3.3.2	Beschwerdeverfahren (Elementarbereich).....	30
3.3.3	Beschwerdeverfahren (Krippenbereich) .....	31

3.3.4	Unsere Methoden .....	31
3.3.5	Beschwerdeverfahren (Sorgeberechtigte und Mitarbeitende) .....	32
3.4	Übergriffe durch Kinder .....	32
3.5	Sexualpädagogisches Konzept .....	34
3.6	Weitere Präventionsmaßnahmen .....	35
3.7	Meldung besonderer Vorkommnisse nach § 47 SGB VIII .....	36
3.8	Umgang mit Daten – Verschwiegenheit – Presse .....	36
3.9	Das Recht am eigenen Bild .....	37

# 1 Allgemeine Einleitung

## 1.1 Leitbild und Begrifflichkeiten

Bei unserem Leitbild haben wir uns an den Qualitätskriterien des Bundesrahmenhandbuchs der Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder (BETA) orientiert.

Der Einfachheit halber nutzen wir den Begriff „Eltern“, meinen hiermit aber selbstverständlich alle sorgeberechtigten Personen für ein Kind, wie beispielsweise sorgeberechtigte Großeltern, bzw. auch andere Personen aus dem sozialen Umfeld des Kindes, welche Schutzfaktor aber auch Gefahrenquelle für das Kind darstellen können.

Ebenfalls nutzen wir den Begriff „Kindergarten“. Dieser beinhaltet den Elementarbereich genauso wie die Krippengruppen.

### **Mit Gott groß werden**

#### 1.1.1 Wir sind in der Welt

Wir sind die Ev. Kindertagesstätte in Klein Offenseth - Sparrieshoop und nehmen aktiv am Leben unserer Kirchengemeinde und unseres Dorfes teil.

Die Erde/ Schöpfung ist uns von Gott anvertraut. Wir gehen sorgsam mit den uns zur Verfügung gestellten Ressourcen um.

Wir begegnen einander unabhängig von Herkunft, Kultur, Hautfarbe oder Religion.

Mit Offenheit und Interesse begeben wir uns so auf den Weg eines friedvollen Miteinanders.

#### 1.1.2 Wir sind evangelisch

Der christliche Glaube ist Grundlage für unser Denken und Handeln. Diese Werte und eine lebendige christliche Tradition geben wir weiter.

Im Vertrauen auf Gott und Jesus Christus sorgen wir dafür, dass Kinder in ihrem Alltag christliche Werte wie Vertrauen, Liebe, Geborgenheit sowie Fehlerfreundlichkeit, Vergebung und Zuversicht erfahren.

Jedes Kind, jeder Mensch ist einzigartig und von Gott geliebt. Jedes Kind, jeder Mensch ist ein Teil der Schöpfung.

### 1.1.3 Wir sind Teil der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde vermittelt Wegweisung und Unterstützung und gibt im Interesse von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden auf den Fortbestand des evangelischen Profils der Einrichtung Acht, hierfür übernimmt sie als Träger die Verantwortung.

Durch gemeinsame Veranstaltungen und Gottesdienste geben wir den Kindern die Gelegenheit, die Kirche als Raum und den christlichen Glauben zu erleben und zu gestalten.

### 1.1.4 Wir sind Lebensraum für Kinder

Wir achten die Würde jedes einzelnen Kindes.

Wir achten auf einen wertschätzenden Umgang.

Wir geben Kindern einen beschützten Lebensraum und bieten ihnen Gelegenheit, den christlichen Glauben und seine Traditionen kennen zu lernen. Wir begleiten Kinder in ihren Fragen des Lebens.

Wir begleiten und unterstützen die Kinder in ihrer Entwicklung zu selbständigen, selbstbewussten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

### 1.1.5 Wir sind Partner der Familien

Zum Wohle des Kindes arbeiten wir mit den Eltern offen und auf Augenhöhe verantwortungsvoll zusammen.

Unsere Kindertagesstätte ist mit all ihren Aufgaben ein verlässlicher Ort für Familien, der auch zum Umgang mit dem christlichen Glauben anregt.

Wir regen das Gespräch aller Beteiligten an und fördern den Austausch und die Zusammenarbeit.

### 1.1.6 Wir sind ein Team

Die Hauptressourcen in unserer Kindertagesstätte sind die pädagogischen Mitarbeitenden mit ihren unterschiedlichen Erfahrungen, Persönlichkeiten, Ausbildungen sowie ihrem Engagement für die Einrichtung.

Träger, Leitung und Mitarbeitende pflegen einen wertschätzenden Umgang auf der Grundlage von Akzeptanz, Respekt, Ehrlichkeit, Verlässlichkeit und Beteiligung.

Um den immer neuen und sich verändernden Anforderungen der Kinder und Familien gerecht

zu werden und die Qualität unserer Arbeit zu sichern, hinterfragen wir stets unsere pädagogische Arbeit und vertiefen unsere Fachkenntnisse durch bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungen. Wir legen einen Schwerpunkt auf religionspädagogische Angebote.

### **Kindeswohl - Wir sind Schutzraum**

#### 1.1.7 Die Würde des Menschen ist unantastbar

Unser Grundsatz ist es, dass jedes Kind in unserer Einrichtung die Sicherheit hat, geschützt und sicher wachsen zu können, sich die Welt Stück für Stück zu erschließen, kennen zu lernen, dass jeder Einzelne von uns ein Individuum ist, mit individuellen Stärken, Schwächen, unterschiedlichen Interessen, Entwicklungsstand, Herkunft, Hautfarbe und Geschlecht. Hierzu gehört auch, dass Jede/r in unserem Kindergarten sein kann, wie er/sie ist und seinen Weg gehen darf – solange er/sie hierbei niemanden unterdrückt oder schadet.

Des Weiteren ist es Grundsatz unseres christlichen Glaubens, dass jedem Menschen der Schutz gewährt werden muss, den er benötigt. Dabei ist es egal, ob es sich um Menschen handelt, die gesellschaftlich benachteiligt leben (Jesaja 10,2), deren Gesundheit beeinträchtigt ist (Lukas 13,10-13) oder die auf eine andere Art der Zuwendung angewiesen sind (Markus 8,1-10).

In der Vergangenheit wurden in den Medien mehrere Fälle publik, bei welchem die Einrichtungen, in welchen die Kinder geschützt und liebevoll begleitet werden sollten, ihren Schutzauftrag nicht erfüllten und Kindern mutwillig Schaden zugefügt würde.

Hierdurch sensibilisiert, wollen wir durch unser Schutzkonzept bestmöglich verhindern, dass so etwas in unserer Einrichtung möglich ist. Ziel des Schutzkonzeptes ist es somit, den Schutz der Kinder zu erhöhen und konkrete Hilfe bieten zu können, wenn Kinder Gewalt erfahren haben.

Mithilfe des Schutzkonzeptes sollen die Kinder unserer Einrichtung präventiv vor Übergriffen geschützt werden, wobei Übergriffe von außerhalb aber auch von innerhalb des Kindergartens gemeint sind, die Mitarbeitenden sollen mehr Handlungssicherheit bekommen, inwieweit sie selbst Prävention betreiben können, welche Hilfestellungen es gibt und zeitgleich einen

transparenten, offenen Austausch mit dem Thema Grenzüberschreitungen, auch innerhalb des Teams, kennen und leben lernen.

Begrifflichkeiten wie Grenzüberschreitungen, Übergriffe usw. werden im weiteren Verlauf noch konkreter definiert werden.

#### 1.1.8 Der Schutz des Kindes hat immer oberste Priorität

Es ist unsere berufliche und durch das Gesetz festgeschriebene Verpflichtung, für die Kinder unseres Kindergartens zu sorgen und sie vor Übergriffen zu schützen. Der Schutz des Kindes muss immer vor einer eventuellen Verletzung durch einen Erwachsenen oder auch übergriffigen Kindes stehen. Auch, wenn es bei möglichen Übergriffen aus dem Inneren des Kindergartens unangenehm ist, Mitarbeitenden gegenüber Kritik zu äußern und es für Unruhen im Team sorgen kann, bleibt dieses selbstverständlich und ausdrücklich nachrangig gegenüber unserer Verpflichtung, die Kinder unserer Einrichtung zu schützen.

Vor welchen Arten von Gewalt schützen wir die Kinder unseres Kindergartens?

- Körperlicher Gewalt
- Psychischer Gewalt
- Sexueller Gewalt
- Vernachlässigung
- Häuslicher Gewalt
- Autonomiekonflikten
- Mangelnder Gesundheitsfürsorge

Übergriffe entstehen immer aus einer Demonstration von Macht. Kinder können noch nicht für sich selbst Macht einfordern und sind somit besonders schützenswert. Sie bedürfen eines Schutzes, eines Schutzraumes, der sich in ihrer Machtlosigkeit begründet.

Diesen Schutzraum möchten wir, als evangelischer Kindergarten Klein Offenseth – Sparrieshoop für die Kinder sein. Für die Kinder da sein, sie sein lassen, wie sie sind und aktiv für sie eintreten, wo sie es benötigen.

Übergriffe entstehen nicht ausnahmslos innerhalb der Familie oder dem privaten Umfeld, auch Institutionen wie ein Kindergarten bieten die Möglichkeit für Grenzüberschreitungen,

Übergriffe, Machtmissbräuche, sexuelle Gewalt. Menschen, die gewalttätig sein wollen, können hier Vertrauen zu ihren Schutzbefohlenen aufzubauen und so übergriffig werden. Deshalb betrachten wir im ersten Teil einerseits mögliche Grenzverletzungen von außerhalb unserer Einrichtung, also beispielsweise aus der Herkunftsfamilie. Im zweiten Teil gehen wir differenziert auf mögliche Grenzverletzung aus dem Inneren des Kindergartens ein und erläutern unseren Umgang in beiden Fällen. Unser Ziel ist es, die Kinder unserer Einrichtung bestmöglich vor Übergriffen jeglicher Art zu schützen. Wir nehmen Verdachtsfälle ernst und gehen diesen nach, um jedem Kind in unserem Kindergarten einen Schutzraum bieten zu können.

## 1.2 Risikoeinschätzung und Indikatoren

Wenn wir eine Kindeswohlgefährdung vermuten, ist es notwendig, eine differenzierte Risikoeinschätzung vorzunehmen und uns die verschiedenen Indikatoren, die auf eine Kindeswohlgefährdung schließen können, genauer zu betrachten. Diese Faktoren finden außerhalb und innerhalb des Kindergartens Betrachtung.

### 1.2.1 Faktoren

**Faktoren**, die wir uns zur differenzierten Risikoeinschätzung anschauen, sind:

1. altersabhängige Bedürfnisse eines Kindes - beispielsweise ist ein Säugling durchgehend abhängig von einem Erwachsenen (Elternteil oder auch pädagogische Fachkraft), ein 3-jähriges Kind strebt nach Autonomie und möchte vieles schon alleine schaffen.
2. Handlungen oder fehlende Handlungen von Eltern, pädagogischen Fachkräften oder Dritten, die zur Beeinträchtigung des Kindes führen - z.B. ob ein Kind geschlagen wird, nicht ausreichend oder keine Nahrung oder Zuwendung bekommt.
3. zeitweilige oder dauerhafte Belastungen der Familie – gibt es z.B. ein Todesfall oder eine Trennung bzw. zeitweilige oder dauerhafte Belastung in der Institution Kindergarten durch Personalmangel, persönlicher/privater Belastung der Fachkraft o.ä.
4. zeitweilige oder dauerhafte Ressourcen und Schutzfaktoren - z.B. Großeltern, die in einer außergewöhnlichen oder auch dauerhaften Belastung unterstützend wirken und somit das Kind schützen, Kolleg\*innen, die unterstützend wirken können.

5. Folgen der momentanen Situation für die Entwicklung des Kindes. Hier gilt es abzuwägen, ob dem Kind aktuell ein dauerhafter Schaden zugefügt wird oder ob langfristig eine Kindeswohlgefährdung zu erwarten ist.

### 1.2.2 Indikatoren

Es gibt viele verschiedene **Indikatoren**, die für eine Kindeswohlgefährdung sprechen. Vier wesentliche Bereiche sind hierbei zu beachten:

1. Physische Indikatoren - z.B. blaue Flecken, verschmutzte Kleidung, Wunden, Einnässen, Unter- oder Übergewicht, etc.
2. soziale Indikatoren - z.B. Distanzlosigkeit, ausweichender Blick, eingeschränkte Kontaktaufnahme, aggressives Verhalten, unangemessene Grenzen, Umgangston, etc.
3. kognitive Indikatoren - z.B. Entwicklungsverzögerungen in Sprache, Wahrnehmung, Konzentration, Handlungen
4. psychische Indikatoren - z.B. anhaltende Traurigkeit, Verschlossenheit, Abwesenheit, Selbstverletzung, Gefühlsäußerung schwierig, etc.

## 1.3 Unterschiedliche Stufen von Gewalt

### 1.3.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Diese Art der Verletzungen können im Alltag einer Kindertageseinrichtung und im privaten Umfeld nicht immer vermieden werden, wobei wir jederzeit bemüht sind, aus ihnen zu lernen, reflektierter und aufmerksamer zu sein und sie somit so gut wie möglich zu vermeiden. Sie passieren meist bei Aktivitäten des täglichen Lebens. Das Ausmaß der Verletzungen hängt von objektiven Faktoren, aber auch vom subjektiven Empfinden eines jeden Kindes ab. Es kann z.B. schon die laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache oder eine unbedachte Bemerkung des Erwachsenen gegenüber einem Kind als kränkend und damit grenzverletzend empfunden werden. Beispiele hierfür sind z.B., wenn das Kind aufessen oder schlafen muss, verbal Strafmaßnahmen angedroht werden oder das Kind bloßgestellt wird.

### 1.3.2 Übergriffe

Übergriffe passieren, im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen, nicht zufällig oder aus Versehen. Übergriffe finden z. B. aus unzureichendem Respekt gegenüber dem Kind, grundlegenden fachlichen Mängeln bzw. mangelnder elterlicher Fürsorge und einer gezielten Desensibilisierung zur Vorbereitung eines Machtmissbrauchs statt.

Innerhalb des Kindergartens kommt es in der Regel dann dazu, wenn sich die Fachkräfte über vereinbarte Haltungen oder Grundsätze wie z.B. der Konzeption, Verhaltenskodex, Leitsätzen des Trägers, QM-Standards, ggf. Dienstanweisungen und sich dem offensichtlichen Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder hinwegsetzen.

Jegliche übergriffige Verhaltensweise, ob nun innerfamiliär oder von außerhalb, überschreiten die innere Abwehr des Kindes und können die Körperlichkeit und Sexualität verletzen oder die Schamgrenze des Kindes übersteigen. Auch psychische Übergriffe, wie beispielsweise massives unter Druck setzen, Ignorieren des Kindes usw. zählen hier zu.

Sexuelle Übergriffe wären denkbar, wenn eine erwachsene Person z.B. wiederholt adäquate körperliche Distanz missachtet und sich über die Signale des Kindes gegen Nähe und Distanz im Alltag hinwegsetzt. Dazu zählt auch ein Austausch von Zärtlichkeiten, welcher eher dem Eltern-Kind-Verhältnis zuzuordnen ist.

#### 1.3.2.1 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern kann beispielsweise eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen als Ursache haben, muss aber nicht. Auch unangemessene Sexualerziehung oder unangemessener Kontakt zu Erwachsenensexualität kann auslösenden Charakter haben. Viele der übergriffigen Kinder wollen dominieren oder aber ihre eigene Hilflosigkeit und Ohnmacht kompensieren.

Sexuelle Übergriffe unter Kinder können passieren, wir gehen hierauf professionell ein, um dies schnellstmöglich zu stoppen. Bei wiederholtem Auftreten sind wir verpflichtet, uns weitere fachliche Hilfe zu holen. Hier ist beispielsweise der Wendepunkt in Elmshorn unser Ansprechpartner.

Wichtig bei einer Intervention ist, dass nicht nur auf das Kind geachtet wird, dem übergriffig begegnet wurde, sondern auch das ausführende Kind ein Recht auf Hilfe hat.

Im späteren Verlauf des Schutzkonzeptes gehen wir genauer auf unseren Umgang innerhalb des Kindergartens mit Übergriffen unter Kindern ein.

### 1.3.3 Sexueller Missbrauch / sexualisierte Gewalt

Mit sexuellem Missbrauch, sexuellen Übergriffe sowie sexuellen Grenzverletzungen an Jungen und Mädchen ist jede sexuelle Handlung gemeint, die von einem Erwachsenen oder Jugendlichen ab 14 Jahren ausgeht und an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Der Täter/die Täterin nutzt hierbei bewusst oder unbewusst seine Macht- oder Autoritätsposition sowie das ihm/ihr entgegengebrachte Vertrauen, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Schutzbefohlenen zu befriedigen, wobei diese dabei direkt oder indirekt zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

### 1.3.4 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt sind Körperverletzung, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Strafgesetzbuch (StGB) normiert. Strafbar sind auch versuchte Taten.

- Einschlägige Straftaten nach dem Strafgesetzbuch StGb sind nach § 72a SGB VII sind die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 176b, 179, 180a, 181a, 182, 183, 183a, 184 und 184a des Strafgesetzbuches. Insbesondere sind Altersgrenzen für das Maß der Strafbarkeit entscheidend.
- Weitere Sexualdelikte, insbesondere Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§ 177,178 StGB) werden nicht als Missbrauch bezeichnet, obgleich auch sie häufig mit dem Missbrauch einer Beziehung, einer Position oder mit dem Missbrauch von Vertrauen einhergehen.
- Auch wenn keines der genannten Sexualdelikte vorliegt, kann im Einzelfall der Straftatbestand der Nötigung (§ 240 StGB), der Nachstellung (§ 238 StGB) oder der Beleidigung (§ 185 StGB) erfüllt sein.

## 2 Teil 1: Machtmissbrauch außerhalb des Kindergartens

### 2.1 Wahrnehmung des Schutzauftrages nach §8A SGB VIII

#### 2.1.1 Einführung

##### Grundgesetz Artikel 6 Absatz 2

„Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

Eltern (bzw. Personensorgeberechtigte) sind verantwortlich für ihre Kinder und bestimmen, was gut für ihre Kinder ist. Sie sind in erster Linie Fachleute für ihre eigene Lebenswelt.

Der Kindergarten hat hierbei den Auftrag, ein gutes Aufwachsen und eine gesunde Entwicklung von Kindern zu ermöglichen und steht im engen Austausch und regelmäßigem Kontakt zu den Familien und bekommt somit Einblicke in die Lebenswelt der einzelnen Kinder.

Nicht immer haben Kinder in ihrem familiären und sozialen Umfeld ein stabiles und entwicklungsförderliches Netz. Manchmal leben sie in Umständen, die die Entwicklung beeinträchtigen oder sogar schädigen, und haben Eltern, die ihren Fürsorgeauftrag nicht erfüllen (können). Der Kindergarten ist hierbei oft die Instanz, die diese schwierigen Bedingungen für Kinder und Eltern erkennt. Bei einer scheinbar vorliegenden Kindeswohlgefährdung ist der Kindergarten dann verpflichtet, eine Einschätzung dieser vorzunehmen.

In §8a SGB VIII ist der verpflichtende Verfahrensablauf festgelegt, den der Kindergarten bei Verdacht auf Gefährdung eines Kindes im häuslichen Umfeld gehen muss. Dieser besteht aus mehreren, hier grob aufgezeigten, Schritten:

1. Gewichtige Anhaltspunkte erkennen (Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

2. Beobachtungen (detailliert, sachlich) und in Abstimmung mit mehreren Fachkräften und einer insoweit erfahrene Fachkraft (im weiteren „InSoFa“ genannt)
3. Miteinbeziehung der Eltern und des Kindes (wenn es angemessen ist und nicht zu weiterer Gefährdung führt)
4. Auf Hilfen hinwirken und Rahmenvereinbarungen hierzu treffen

⇒ Das Jugendamt wird abschließend informiert, wenn oben Genanntes keine Verbesserung für die Situation des Kindes bewirkt.

Ziel des Ablaufes ist es, gemeinsam mit anderen Hilfesystemen (beispielsweise Frühe Hilfen, Erziehungsberatung usw.) und ggf. dem Jugendamt, das Kind vor Gefährdung zu schützen und den Eltern Unterstützung zu geben. Die Aufgabe des Kindergartens ist es,

1. **frühzeitig** zu erkennen, wenn eine Familie das Kindeswohl gefährdet bzw. die Familie besonderen Belastungen ausgesetzt ist und Gefährdung droht.
2. das Risiko der Gefährdung auf fachlicher Grundlage einzuschätzen.
3. die Eltern **frühzeitig** einzubeziehen, um ihre Sicht zu erfahren und Hilfe anzubieten.
4. die Eltern mit der Sorge des Kindergartens zu konfrontieren, mit Nachdruck auf Hilfen hinzuweisen und ihnen bei der Suche nach Hilfen zu helfen.
5. bei nicht abzuwendender Gefährdung das Jugendamt, auch ohne Einverständnis, aber mit Information der Eltern, einzubeziehen und zu informieren.

Dieser Ablaufplan ermöglicht Handlungssicherheit und regelt die Zuständigkeiten des Kindergartens und der anderen Beteiligten.

### 2.1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Hier müssen die Kinder sowie die Erziehungsberechtigten eingebunden werden, wenn es dem Schutz des Kindes nicht schadet und erforderlich ist. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so muss es diese den Erziehungsberechtigten anbieten.
- Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht zu kontaktieren; dieses gilt auch, wenn Erziehungsberechtigte nicht bereit

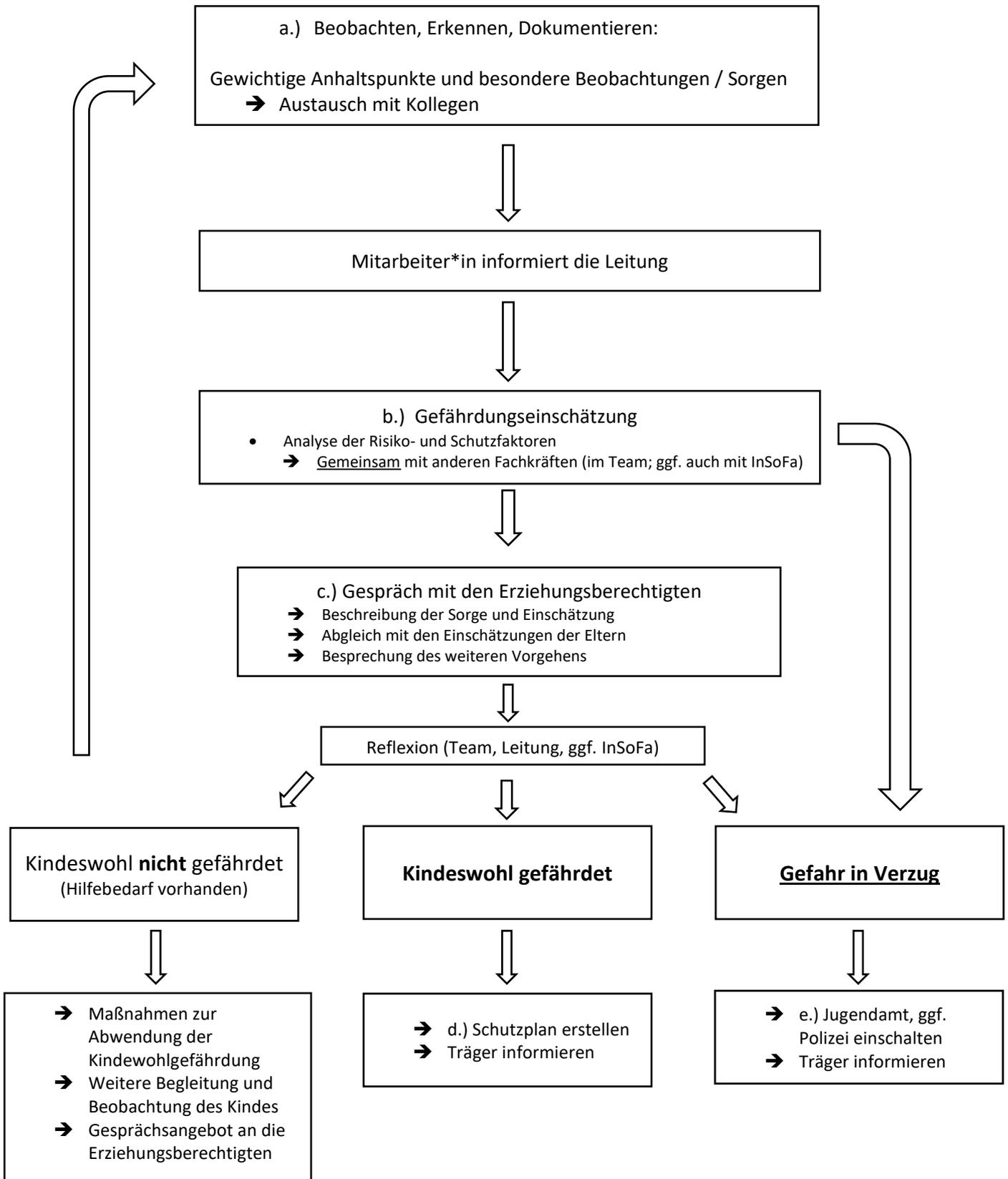
oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen.

- Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken oder diese selbst einzuschalten, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht mitwirken.
- **In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass**
  - **deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,**
  - **bei der Gefährdungseinschätzung eine InSoFa beratend hinzugezogen wird sowie**
  - **die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.**

**In der Vereinbarung ist neben den Kriterien der Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden InSoFa insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.**

- Werden einem Träger gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll in einem Gespräch zwischen Fachkräften des Trägers und des örtlichen Trägers erfolgen, wobei Personensorgeberechtigten und das Kind teilnehmen sollen, soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird und angemessen ist.

## 2.2 Handlungsablauf bei möglicher oder konkreter Kindeswohlgefährdung aus dem familiären Umfeld – Hilfebedarf sichtbar



Alle Vorlagebögen und Checklisten befinden sich im Anhang, sowie in ausgedruckter Fassung in den SGB §8a Ordnern in Mitarbeiterraum und Büro

## 2.2.1 Weitere Erläuterungen zur Grafik

### 2.2.1.1 Beobachten, Erkennen, Dokumentieren

Wann „beginnt“ §8a? Was sind gewichtige Anhaltspunkte?

Kriterien zu gewichtigen Anhaltspunkten:

- Sie sind konkret beschreibbar. Es wurde beobachtet oder direkt erfahren.
- Sie gefährden die Entwicklung des Kindes wesentlich und konkret oder es wird in der Zukunft so sein.
- Sie sind verbunden mit einem Tun oder auch Unterlassen der Sorgeberechtigten.

Der Begriff „Kindeswohl“ ist juristisch nicht eindeutig definiert, genauso gibt es kein pauschal richtiges oder falsches pädagogisches oder zwischenmenschliches Handeln.

Im Mittelpunkt steht, dass die Entwicklung eines Kindes nicht akut, erheblich oder mit Sicherheit anzunehmend bedroht sein darf, die positive körperliche, geistige und seelische Entwicklung also langfristig gewährleistet sein muss, unter ständiger Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse.

Bei der Beobachtung und Einordnung „gewichtiger Anhaltspunkte“ sind Intuition und das „Bauchgefühl“ wichtig. Nicht immer lassen sich sofort konkrete Dinge benennen, sehr wohl lässt sich aber ein „Bauchgefühl“ fachlich reflektieren und hieraus eine konkrete Beobachtung dokumentieren. Jede Situation, die einem komisch – „nicht richtig“- erscheint, muss hierbei sachlich dokumentiert werden, jedes Gespräch aufgeschrieben.

85% der Kindeswohlgefährdungen sind sogenannte „latente“ Kindeswohlgefährdungen, also schleichend und sich langsam steigernd. Jede kleine Beobachtung kann am Ende wichtig sein. Aus der Summe der verschiedenen „Kleinigkeiten“ ergibt sich so manches Mal ein Mosaik, welches ein Handeln nötig macht. Schriftliche Beobachtungen bilden hierbei das Fundament und sind die Grundlage für ein fachliches Einschreiten bzw. In-Aktion-treten.

Wer hat wann was gesehen, mit wem mit welchen Ergebnissen gesprochen, wer hat wann welche Rückmeldung bekommen – die lückenlose Nachvollziehbarkeit schafft Sicherheit für alle Beteiligten.

### 2.2.1.2 Risikoeinschätzung

Bei der Risikoeinschätzung werden alle Fakten gesammelt und bewertet. Fragestellung hierbei: „Ist das Kindeswohl gefährdet und was ist zukünftig zu erwarten?“

Wichtig ist es, nicht nur zu schauen, welche negativen Aspekte deutlich geworden sind, sondern auch, welche Schutzfaktoren, also welche Ressourcen, besonders aus der Herkunftsfamilie, geboten sind und dann abzuwägen.

Herausforderung ist es, den Blick auf das Kind und seine Situation zu behalten und seine eigenen Gefühle und subjektiven Einschätzungen zu reflektieren. Eine InSoFa kann den Prozess fachlich unterstützen und wird daher zu Rate gezogen.

### 2.2.1.3 Gespräch mit den Sorgeberechtigten

Ziel des Gespräches ist es, einen Konsens zur Thematik zu finden und dann nach einer Lösung zu suchen. Hierbei ist es zwingend notwendig, ein wertschätzendes Elterngespräch vorzubereiten, denn eine gemeinsame, transparente und wertschätzende Zusammenarbeit ist das oberste Ziel. Eltern fällt es manchmal schwer, Hilfestellungen anzunehmen und sich auf die Prozesse einzulassen. Die Gründe hierfür können vielfältig sein – etwa Angst vor Verurteilung, Misstrauen oder eine andere Wahrnehmung der Kindessituation.

Wenn die Eltern sich nicht auf Gespräche einlassen, bleibt unser Kindergarten der sichere Ort für das Kind. Wir, als Fachkräfte, behalten das Kind gut im Blick, sorgen für ein förderndes Umfeld und dokumentieren Beobachtungen. Sollte nach einer erneuten Risikoeinschätzung der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung begründet vorliegen, sind wir verpflichtet, den Verdacht weiterzuleiten. Wollen Eltern an dieser Stelle nicht mitarbeiten, geschieht diese Information an das Jugendamt in Kenntnis der Eltern, aber nicht zwingend mit deren Einwilligung.

### 2.2.1.4 Schutzplan

Der Schutz des Kindes hat immer oberste Priorität. Der Schutzplan soll helfen, die Situation des Kindes durch die Maßnahmen zu verbessern.

Inhalt eines Schutzplanes:

- Konkrete Beobachtungen und gewichtige Anhaltspunkte
- Einschätzung der Eltern und der Fachkräfte

- Maßnahmen, die die Situation des Kindes verbessern können,
- Verantwortlichkeiten für die Umsetzung
- Einen Zeitplan für die Überprüfung der Maßnahmen

Im Idealfall werden hier schon weitere Hilfesysteme, wie das Jugendamt oder Fachkräfte aus Beratungsstellen, mit einbezogen. Außerdem ist es hilfreich, „Wenn-Dann-Formeln“ zu verwenden – „Wenn die Maßnahmen nicht greifen, dann wird das Jugendamt einbezogen“.

#### 2.2.1.5 Meldung an das Jugendamt

Ab diesem Zeitpunkt übergeben wir als Kindergarten, speziell die Leitung als Ansprechpartner, an das Jugendamt, welche dann weitere Prozesse einleiten. Wenn das Kind bei uns in der Einrichtung verbleibt, begleiten wir die Eltern weiter und nehmen erneute Risikoeinschätzungen vor. Wir sind um eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bemüht, um eine bestmögliche Situationsentwicklung für das Kind zu erreichen.

## 3 Teil 2: Machtmissbrauch innerhalb des Kindergartens

### 3.1 Grenzsensibles Handeln im Team

#### 3.1.1 Risiko- und Potentialanalyse

In unserem Kindergarten-Alltag gibt es einige Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können. Hierzu zählen beispielhaft:

- Wickel- und Toilettensituation
- An- und Ausziehen der Kinder
- Kuscheleinheiten
- Schlafwache (Krippe)
- Personelle Engpässe und der damit verbundene Stress, die Reizbarkeit und eventuelle Ungeduld und Überforderung
- Essenssituationen

Diese Situationen müssen regelmäßig reflektiert und durchdacht werden, damit Übergriffe vermieden werden. Der Risikoanalysebogen befindet sich im Anhang.

In unserem Kindergarten haben wir darauf geachtet, dass die Wickel- und Toilettenräume direkten Anschluss an die Gruppenräume haben, in welchem, wenn möglich, eine weitere pädagogische Fachkraft dauerhaft anwesend ist, während gewickelt oder ein Toilettengang begleitet wird. Die Tür des Raumes bleibt hierbei offen oder angelehnt und wird nicht geschlossen. Zudem befindet sich in einigen Gruppenräumen ein Fenster zwischen Wickelraum und Gruppenraum, welches Offenheit und Sicherheit schafft.

Die Schlafräume der Krippen befinden sich ebenfalls direkt an den Gruppenräumen. Die Kinder werden von zwei pädagogischen Fachkräften in den Schlaf begleitet. Wenn sich die Schlafwache alleine mit den Kindern im Raum befindet, ist ein dauerhaft eingeschaltetes Babyphone mit im Schlafraum, sodass die Schlafwache und die Kinder jederzeit von anderen Anwesenden gehört werden. Die beiden Krippengruppen unterstützen sich hierbei gegenseitig.

Unser Außengelände ist gut einsehbar, sodass die Zugänge über die Terrassentüren nicht verdeckt sind. Der Haupteingang des Kindergartens befindet sich direkt neben dem

Leitungsbüro, welches über ein Sichtfenster zur Eingangstür verfügt. Daher können keine Dritten ungesehen in den Kindergarten eintreten.

Trotzdem gibt es auch bei uns im Kindergarten räumliche Möglichkeiten für grenzüberschreitendes Verhalten. So gibt es versteckte Ecken in den Gruppenräumen und im Außengelände, wo die Kinder unbeobachtet spielen dürfen. Die Lernwerkstatt, die Turnhalle und die Flure dienen ebenfalls als Spielorte für kleine Gruppen oder Einzelaktivitäten mit Kindern. Durch angelehnte Türen, regelmäßiges Nachsehen, klare Regeln und offene Kommunikation versuchen wir hier eine ausgewogene Balance zwischen Beaufsichtigung, Kontrolle und Freiem Spiel zu finden.

In unseren Dienstbesprechungen ist immer Raum für einen guten Austausch, Fallbesprechungen finden statt. Diese findet in unterschiedlichen Konstellationen wochenweise statt. So tauscht sich innerhalb eines Monats der Krippenbereich getrennt vom Elementarbereich aus (Unterteamsitzung), die Gruppen unter sich, aber auch das Gesamtteam. In der Unterteamsitzung sowie der Gesamtteamsitzung ist eine Leitungskraft anwesend.

An unseren Teamtage widmen wir uns konkreten Themen und Fragestellungen. Hierbei darf das gesamte Team Wünsche aussprechen. Themen sind beispielsweise „Doktorspiele – kindliche Sexualität“ oder „Stressmanagement“.

Jede Gruppe bietet verpflichtend einmal jährlich ein Projekt oder Projekttag zum Thema „Grenzen setzen“ an. Unterstützend gibt es hierzu verschiedene Literatur im Kindergarten, Fachliteratur sowie Bücher zur gemeinsamen Betrachtung.

Auch in Hinsicht auf das QM verfassen wir regelmäßig neue Standards für Schlüsselsituationen und überarbeiten diese ständig. Hierfür dienen uns die Gesamtteamsitzungen sowie Teamtage. Themen in den Standards sind beispielsweise die Wickelsituation, Bringe- und Abholsituation, Umgang mit Strafen/Sanktionen, professionelle Nähe und Distanz uvm.

Unsere Einrichtung verfügt über ein sexualpädagogisches Konzept, in welchem unser Umgang mit kindlicher Sexualität beschrieben und ein positiver Zugang zum eigenen Körper angeregt wird. Hier wird des Weiteren der Unterschied zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität

genauer verdeutlicht. Unser Träger ist in die Entwicklung und ständige Überarbeitung des Schutzkonzeptes involviert und somit immer auf aktuellstem Stand.

### 3.1.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

#### 3.1.2.1 Verhaltenskodex

- Das pädagogische Handeln entspricht fachlichen Standards, ist transparent und nachvollziehbar.
- Gewalt jeglicher Art wird nicht toleriert.
- Die Mitarbeitenden achten auf die Bedürfnisse der Kinder.
- Sie pflegen eine gute, transparente Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.
- Jedes Kind ist ein Individuum, es wird individuell wahrgenommen und anerkannt. Der professionelle Umgang mit den Kindern ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich. Dabei wird besonders auf eine professionelle Gestaltung und ein Bewusstsein für Nähe und Distanz, Abhängigkeit, Macht und Grenzen geachtet.
- Die pädagogischen Fachkräfte greifen sofort ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten unter den Kindern oder zwischen Mitarbeitenden und Kind kommt.
- Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass ein natürlicher Umgang mit kindlicher Sexualität ermöglicht wird und hierbei bereits besprochene Regeln und Grenzen eingehalten werden. Die Kinder lernen dadurch, dass sie Recht auf ihren eigenen Körper haben. In wiederkehrenden Projekten werden diese Regeln und Grenzen wiederholt neu thematisiert.
- Das Entdecken des Körpers als Teil der kindlichen Entwicklung wird unterstützt und begleitet.
- Vom Kind ausgehende körperliche Berührungen zwischen den Kindern und pädagogischen Fachkräften sind unverzichtbar. Die Kinder haben, genauso wie die pädagogischen Fachkräfte, jederzeit das Recht „nein“ zu sagen. Ein „nein“, verbal und nonverbal, wird immer respektiert.
- Der Umgangston der pädagogischen Fachkräfte ist respektvoll, verbale Äußerungen sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dieses gilt genauso für die nonverbale Kommunikation.

- Auch herablassende oder verniedlichende Bezeichnungen wie beispielsweise „Baby“, „Jammerlappen“ oder „Süße“ werden nicht verwendet.
- Grenzachtendes Verhalten hat bei uns sehr hohe Priorität.
- Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, kollegialen Austausch zu suchen und Situationen/Informationen zu benennen und zu reflektieren. Ein Entziehen von Gesprächen wird nicht toleriert.
- Mitarbeitende, die sich grenzverletzend verhalten haben, melden dieses umgehend der Leitung.
- Mitarbeitende, welche grenzverletzendes Verhalten durch Kolleg\*innen beobachten, sprechen diese, wenn möglich, direkt an und melden dieses umgehend an die Leitung weiter, sollte der Kollege/die Kollegin nicht selbstständig das Gespräch mit der Leitung suchen oder eine direkte Ansprache nicht möglich sein.
- Mitarbeitende leiten jegliche Beobachtungen und zugetragene Informationen über Gewalt/Missbrauch umgehend und direkt an die Leitung weiter.
- Die Leitung informiert den Träger.
- Alle Kolleg\*innen sind verpflichtet, den Verhaltenskodex zu unterschreiben, sich an das ausgearbeitete Konzept zu halten und danach zu handeln.
- Bei Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung erfolgt ein Gespräch, also eine Ermahnung mit Begründung, weshalb diese ausgesprochen wird und Anweisung auf Folgeleistung. Wird sich weiterhin nicht an den Verhaltenskodex gehalten oder dieser anerkannt, folgt ein Gespräch mit einer folgenden Verabredung über das weitere Vorgehen. Wird hiernach der Kodex weiterhin nicht befolgt, folgen die 1. und ggf. auch 2. und 3. Abmahnung. Bei weiterer Zuwiderhandlung etc. folgt die Kündigung.

#### 3.1.2.2 Selbstverpflichtung

- Ich begegne den mir anvertrauten Kindern sowie den Mitarbeitenden mit Respekt. Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. Ich hinterfrage Situationen, in denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. Ich spreche sie im Team an und melde sie der Leitung und verharmlose und übertreibe sie nicht.

- Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende/r eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin und Macht habe. Ich nutze meine Rolle niemals aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.
- Ich suche keinen privaten Kontakt zu Eltern meiner Einrichtung, arbeite nicht privat für diese (z.B. Kinderbetreuung in der Freizeit) und trete keinen Elterngruppen, wie beispielsweise bei Whatsapp, bei. Habe ich bereits bestehende Kontakte zu Eltern des Kindergartens, informiere ich die Leitung hierüber. Ich bleibe stets in professioneller Distanz zu den Familien.
- Ich unterstütze Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung, fördere ihr Selbstbewusstsein und mache sie stark für persönliche Entscheidungen. Ich ermutige Kinder, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen, wenn sie sich bedrängt fühlen.
- Ich verzichte auf ausgrenzende oder abwertende Verhaltensweisen und Sprache. Ich schütze Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Ich beschäme sie nicht.
- Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften und Vereinbarungen in der Einrichtung zum Schutz von Kindern. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafrechtliche Handlung mit entsprechenden Folgen ist.
- Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern. Ich kenne den Ablauf nach §8a SGB VIII und handle danach.
- Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens bzw. eines sexuellen Übergriffs auf Kinder habe, dann verhalte ich mich entsprechend dem vereinbarten Handlungsplan. Bei einer engen Beziehung zur grenzverletzenden Person nehme ich ggf. Unterstützung in Anspruch.
- Ich verpflichte mich, detailliert, sachlich und sofort zu dokumentieren.
- Der Schutz und die Würde des Kindes stehen immer an erster Stelle.

Mitarbeitende unserer Einrichtung, sind verpflichtet, die Selbstverpflichtung bei Einstellung zu unterschreiben und nach dieser zu arbeiten. Halten sie sich nicht an diese oder weigern sich, die Verpflichtung zu unterschreiben, folgen die gleichen arbeitsrechtlichen Schritte wie bei dem Verhaltenskodex.

Ein Exemplar hängt in unserem Kindergarten gut sichtbar aus. Unsere Selbstverpflichtung wird regelmäßig im Team besprochen und ggf. angepasst bzw. weiterentwickelt.

### 3.2 Übergriffe durch Mitarbeitende

Jedes grenzüberschreitende Verhalten muss benannt und bearbeitet werden. Um eine gemeinsame Grundlage hierfür zu haben, haben wir eine, im Anhang einsehbare, Verhaltensampel erstellt, welche immer wieder aktualisiert und verbessert wird. Hierfür geht das Team regelmäßig in den Austausch, bespricht die vorliegende Ampel und erweitert und optimiert sie. In einer Diskussionsrunde werden verschiedene Sichtweisen besprochen und ein Verhaltensplan, für alle einsehbar und verpflichtend, festgelegt. Auch hier gilt, jedes Bauchgefühl hat eine Begründung. Beobachtungen über gewichtige Anhaltspunkte aus dem Verhalten einer Kollegin/eines Kollegen muss zwingend dokumentiert und bei der Leitung gemeldet werden. Hierbei geht es nicht darum, Kollegen bei der Leitung anzuschwärzen und so evtl. für Unruhe im Team zu sorgen. Vielmehr geht es um unsere Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass der Schutz eines Kindes jederzeit gewährleistet ist. Untermuert wird dieses durch §8a SGB VIII Absatz 4, welcher besagt, dass Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte verpflichtet sind, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, bei welcher die Leitung einzubeziehen ist.

Wir schützen uns anvertraute Kinder, indem wir uns bewusst machen, welchen Einfluss unsere eigene Persönlichkeit und unser Handeln auf das Wohlbefinden und auf die Entwicklung der Kinder hat. Jede pädagogische Fachkraft von uns bringt ihr eigenes, erlerntes Verhaltenspotenzial in den Gruppenalltag ein.

Ein „Mal im Ton vergreifen“ stellt noch keine Kindeswohlgefährdung da, ist aber eine Grenzverletzung, die wahrgenommen wird. Ist es Dauerzustand, dass ein Kind sich minderwertig, gedemütigt oder schutzlos fühlt, ist es durchaus als Kindeswohlgefährdung einzustufen und zu melden. Schriftliche Beobachtungen sind hierbei unerlässlich.

Eindeutig als gefährdend einzustufen sind körperliche Bestrafungen und sexuelle Grenzübertritte. Anschuldigungen müssen hier sehr überlegt vorgebracht werden. Eine Meldung, welche sich am Ende nicht bestätigt, kann die berufliche und persönliche Zukunft des Mitarbeitenden/der Mitarbeitenden nachhaltig zerstören.

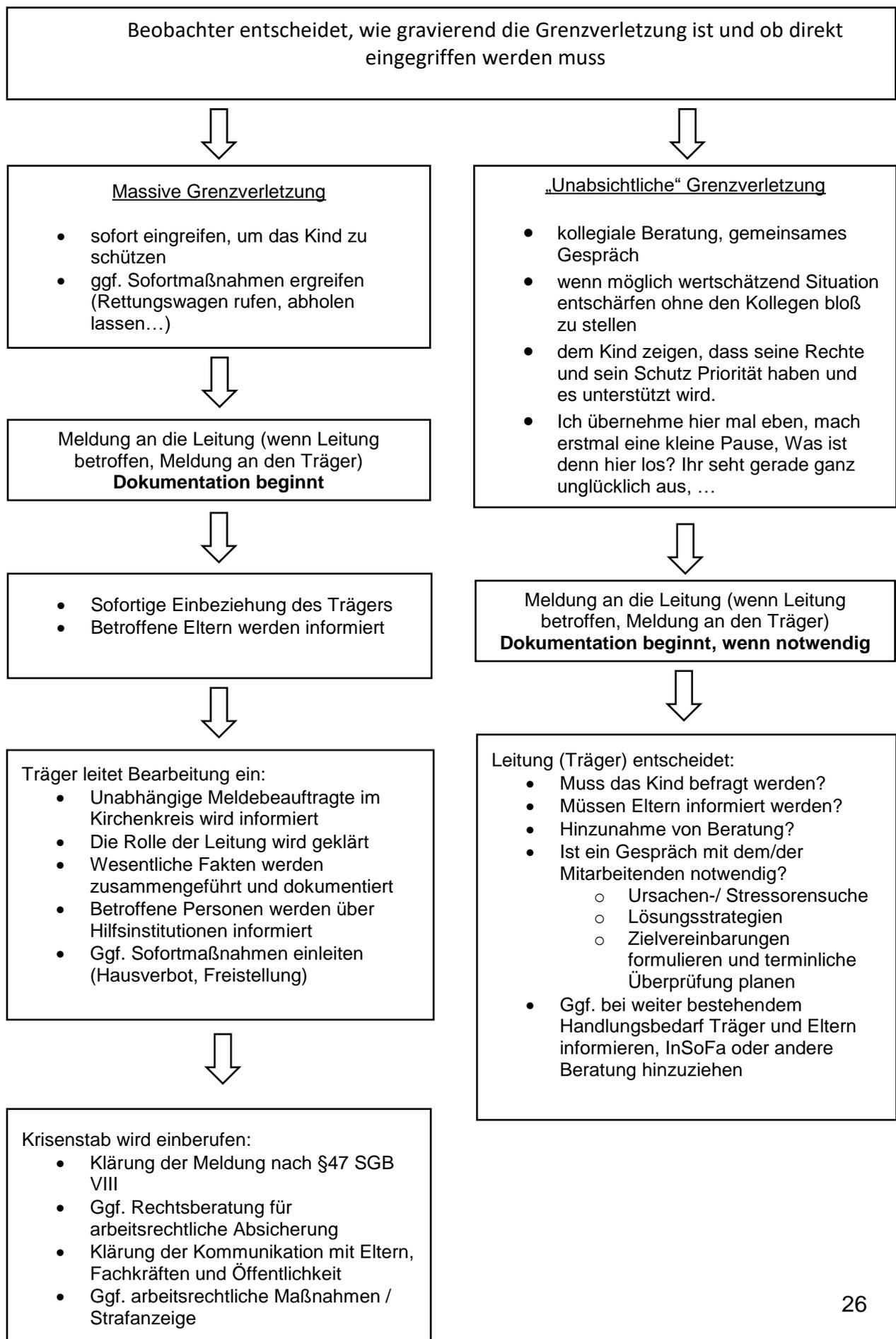
**Die oberste Priorität bleibt jederzeit die Unversehrtheit des Kindes.**

Wir verpflichten uns dazu, bedacht mit Fehlern umzugehen, Ursachen vor Schuldigen zu suchen und Lösungswege zu finden, bei grobem Fehlverhalten aber direkt und deutlich

durchzugreifen. Kleinere Fehler sollten immer auch als Chance angesehen werden, die Arbeit zu verbessern. Wir streben eine Fehlerkultur an, welche herausfordernde Situationen genauer analysiert.

Jedes beobachtete oder (durch die Reaktionen oder das Erzählte des Kindes) vermutete Fehlverhalten, muss der Leitung gemeldet werden. Diese macht eine kurze Notiz in der entsprechenden Personalakte. Dies dient zunächst lediglich zur Erfüllung der Dokumentationspflicht. Sollte die Leitung das Fehlverhalten als nicht unwesentlich einschätzen oder das Fehlverhalten häuft sich, so muss sie entsprechende Schritte einleiten.

### 3.2.1 Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg\*innen



## 3.2.2 Anmerkungen zum Verfahrensablauf

### 3.2.2.1 Verpflichtung zum Handeln

Zum Schutz vor weiteren Grenzüberschreitungen, Übergriffe, Missbräuchen etc. besteht die Verpflichtung zur Intervention, eine Mitteilungspflicht gegenüber der Leitung / dem Träger und die Verpflichtung zur Dokumentation und Bearbeitung.

Der Verfahrensablauf bezieht sich ebenso auf Beobachtungen oder Verdachtsmomente, die von außerhalb des Einrichtungspersonals (durch Eltern, Heilpädagogen usw.) an uns herangetragen werden.

Hierzu dient unsere Selbstverpflichtung, die alle Mitarbeitenden unterschrieben haben.

### 3.2.2.2 Interessenwahrung

Da der Schutz des Kindes immer oberste Priorität hat, wird jeder Verdachtsfall ernst genommen und bis zur Klärung verfolgt, wobei die Leitung alle Informationen abwägt. Der Mitarbeitende/die Mitarbeitende ist mit Respekt zu behandeln. Ziel ist es, Lösungen und Lösungswege zu finden. Es obliegt der Leitung, die Interessen der Beteiligten abzuwägen und entsprechend zu handeln.

In erster Linie liegt der Schutzzfokus immer beim Kind. Hier wird geschaut, welche Signale das Kind aussendet und was es jetzt braucht, um sich sicher zu fühlen.

### 3.2.2.3 Verdachtsklärung

Um einen an die Leitung herangetragenen Verdacht abzuwägen und einzustufen, muss geklärt werden:

- Was wurde tatsächlich gehört/gesehen? Sachliche Wiedergabe
- Detaillierte Auflistung des Vorfalles (Schritt für Schritt)
- Ist die Beschreibung plausibel?
- Gibt es Zeugen?
- Welche Anzeichen zeigt das Kind?
- Ist es ein wiederholtes Verhalten?
- Bin ich objektiv? Ist der Vorfall unabhängig von subjektiven Gefühlen schwerwiegend?

Die Leitung führt hierzu zuerst ein Gespräch mit der/dem Verdächtigen, um abwägen zu können, inwieweit der Verdacht wahrscheinlich sein könnte. Bis zur Klärung kann dann ggf. eine Freistellung erfolgen, um etwas Ruhe in das Geschehen zu bringen und den Schutz für Kind aber auch beschuldigte Person gewährleisten zu können.

Kann klar bewiesen werden, dass es keinen Vorfall gegeben hat, erfolgt eine weitere Betrachtung des Teams, um herauszufinden, weshalb ein Verdacht ausgesprochen wurde.

Bleibt der Verdacht bestehen, können je nach Härte und Beweislage Ermahnung, Abmahnung mit ggf. verändernden Maßnahmen im Team oder Kündigung mit ggf. strafrechtlicher Verfolgung folgen.

#### 3.2.2.4 Krisenkommunikation mit Eltern

Die Elternschaft muss zügig, aber nicht übereilt und unbedacht informiert werden. Ziel ist es, Erkenntnisse über eventuelle weitere Vorfälle zu bekommen. Es ist zwingend eine externe Beratung (z.B. eine InSoFa) für die Vorbereitung der Elterngespräche und ggf. während der Durchführung hinzuzufügen. Für die Eltern ist dies ein sehr emotionales Gespräch. Daher gilt es, sehr sensibel und einfühlsam, ehrlich und klar zu informieren.

Grundsätzlich gilt notwendige Informationen weiterzugeben, aufgrund der Belastung aber nicht unnötig auszufern. Des Weiteren müssen Persönlichkeitsrechte bewahrt, Opfer geschützt und Täterwissen nicht offengelegt werden.

#### 3.2.2.5 Nachbearbeitung / Aufarbeitung / Rehabilitation

Abschließend erfolgt in jedem Fall die Aufarbeitung der Vorkommnisse, wobei es hierbei unwichtig ist, ob sich der Verdacht bestätigt hat oder nicht. Jeder Fall benötigt eine je nach Fall weniger und mehr umfangreiche Aufarbeitung im gesamten Team, ggf. durch Supervisionen und/oder Einzelgesprächen. Dies ist notwendig, um auch im Falle der Kündigung im Team das Geschehen transparent aufzuarbeiten und so abschließen zu können. Zusätzlich wird beispielsweise kindgerecht mit den Kindern das Erlebte besprochen und mit Eltern kommuniziert.

Leitende Fragen sind hierbei, was der Beschuldigte braucht, um wieder arbeitsfähig zu sein und was aber auch das betroffene Kind, die Eltern und das restliche Team benötigt, um wieder gemeinsam vertrauensvoll arbeiten zu können. Wichtig ist immer, dass es Raum für Offenheit

und Austausch gibt, ggf. angeleitet durch eine erfahrene Beratungsstelle. Hierbei gibt es keinen zeitlichen Rahmen. Ziel ist es, die Arbeitsfähigkeit wieder vollständig herzustellen.

Die Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten ist aufgrund der hohen Emotionalität immer schwierig. Selbst bei gelungenen Aufarbeitungsprozessen mit klarem Ergebnis ist es wahrscheinlich, dass sich die Arbeitssituation und der Arbeitsplatz der betroffenen Person verändern wird.

Durch gezielte Fortbildung in wertschätzender Kommunikation, Fehlerkultur u.ä. versucht unser Team eine Rehabilitation und einen professionellen Umgang miteinander möglich zu machen und aufrecht zu erhalten.

Rehabilitationsmaßnahmen müssen durch Leitung, Trägerbeauftragte und ggf. Jugendamt eingeleitet und professionell begleitet werden.

Der Handlungsplan gibt Sicherheit im Umgang mit wahrgenommenen Grenzüberschreitungen und macht Abläufe transparent. Oberstes Ziel ist die Sicherung des Kindeswohls.

Höchste Priorität hat hierbei die Dokumentation des Verlaufs und aller Gespräche.

### 3.3 Beschwerdemanagement

Mit Erstellung und ständiger Überarbeitung unseres Konzepts haben wir ein Beschwerdemanagement in unserem Kindergarten installiert. Dieses befindet sich dauerhaft in der Weiterentwicklung. Was können wir den Kindern, Eltern, Mitarbeitenden noch bieten? Welche weiteren Methoden sind sinnvoll und umsetzbar? Hierbei kommt es bei den Kindern u.a. auf das Alter, aber auch auf die Gruppenzusammensetzung und die individuellen Charaktere innerhalb einer Gruppe an. Nicht jedes Kind mag beispielsweise im Mittelpunkt stehen, wenn es seine Beschwerde vorträgt und braucht eine indirektere Form des Beschwerdeweges. Vorgelagertes Ziel hier ist es, dass Kinder die Möglichkeit bekommen, sich für ihre Rechte stark zu machen und einem Machtmissbrauch durch Erwachsene vorzubeugen. Wenn sie lernen, dass ihr „Nein“ oder der Wunsch nach „Anders“ gehört und berücksichtigt wird, fällt es ihnen leichter, auch in Gefährdungssituationen „Nein“ zu sagen und sich für sich selbst einzusetzen.

### 3.3.1 Unsere Maßnahmen in den Gruppen

- Äußerungen (Beschwerden) der Kinder (verbal/ nonverbal) werden wahrgenommen.
- Wir hören aktiv zu, erfragen Hintergründe, Wünsche und Bedürfnisse.
- Wir reagieren angemessen auf Beschwerden im Gruppenalltag und geben wertschätzende Rückmeldungen.
- In Sitzkreisen besprechen wir die Alltagsgestaltung, Projekte, Angebote (partizipativ) und entwickeln gemeinsam die Gruppenregeln.
- Wir motivieren die Kinder, sich z.B. im Sitzkreis über Zufriedenheiten und Unzufriedenheiten zu äußern.
- Die Kinder dürfen bei der Raumgestaltung mitwirken
- Wir ermutigen und begleiten die Kinder bei selbständiger Problemlösung und Aufgabenbewältigung.
- Die pädagogischen Fachkräfte geben Impulse, damit Kinder eigene Interessen vertreten und andere Meinungen respektieren.
- Wir leben Rücksichtnahme, gegenseitiges Helfen und gewaltfreies Austragen von Konflikten vor.
- Wir üben keinen Druck aus.
- Es werden Möglichkeiten für die Kinder geschaffen, um eigene Grenzen wahrzunehmen, auszutesten und Strategien zu entwickeln (Bsp. Spaßkämpfe)

### 3.3.2 Beschwerdeverfahren (Elementarbereich)

1. Kind äußert Unzufriedenheit
2. Versuch, gemeinsam die Ursache herauszufinden
3. Lösung mit allen Beteiligten suchen
4. Bei Bedarf Gespräch im Sitzkreis
5. Bei Bedarf Besprechen von Regeln
6. Wenn notwendig, Eltern, andere Mitarbeitende oder Leitung informieren
7. wenn keine direkte Lösung gefunden wird, weitere Schritte einleiten
8. verlässliche Rückmeldung geben

### 3.3.3 Beschwerdeverfahren (Krippenbereich)

Im Krippenbereich sind wir von sehr genauen Beobachtungen abhängig. Nur selten können uns die Kinder schon konkret mitteilen, was ihnen nicht gefällt. Hilfsmittel ist für uns die Babyzeichensprache, die wir gerne verwenden, um mit den Kindern schon besser kommunizieren zu können und Bedürfnisse zu sehen. So kann das Kind uns mit einer klaren Bewegung zeigen, dass es durstig oder hungrig ist. Wir üben mit den Kindern, klar „Stopp“ zu zeigen, uns zu signalisieren, dass sie müde sind oder es ihnen zu laut ist.

Unser Umgang mit den Kindern ist stets respektvoll. So begleiten wir besonders die pflegerischen Situationen durchgehend sprachlich, um die Kinder in diese Vorgänge zu involvieren. „Darf ich dir eine neue Windel machen? Danke. Jetzt ziehe ich dir die Hose aus, damit wir auch an die Windel kommen und nun öffne ich deinen Body. Möchtest du mir helfen?“ Wir pflegen einen partizipatorischen Umgang mit dem Kind.

Selbstwirksamkeit und Selbstständigkeit ist uns sehr wichtig. So können die Kinder selbst entscheiden, wo und was sie spielen wollen, bekommen Zeit und Raum, um sich auszuprobieren, Hilfe, wenn sie diese offensichtlich benötigen und dürfen frei entscheiden, was und wie viel sie von dem mitgebrachten Frühstück essen dürfen.

Wir halten uns verlässlich an unsere Absprachen und entschuldigen uns aufrichtig bei den Kindern, wenn doch einmal etwas anders gelaufen ist. So lernen die Kinder, dass ihre Beschwerde ernst genommen wird und Fehler erlaubt sind.

### 3.3.4 Unsere Methoden

- Wir führen regelmäßig Einzelgespräche/suchen Einzelkontakte mit den Kindern und versuchen hier, Beschwerden und Bedürfnisse herauszuhören oder zu erfragen. Auch bei Beschwerden, die Kinder über ihre Eltern an uns weitergetragen werden, suchen wir das Gespräch und nach einer Lösung.
- Zu unseren Aufgaben gehört es, die Kinder täglich zu beobachten, wodurch wir besser Bedürfnisse erkennen und ansprechen können. Unsere Dokumentationen begleiten dieses.

- Thematische Sitzkreise in den Elementargruppen – beispielweise gibt es eine wöchentliche „Top oder Flop“ Runde
- Durch die Gruppen entwickelte, gut sichtbar ausgehängt und selbst gestaltete Gruppenregeln

### 3.3.5 Beschwerdeverfahren (Sorgeberechtigte und Mitarbeitende)

Auch Sorgeberechtigte und Mitarbeitende haben jederzeit die Möglichkeit, sich offiziell beschweren zu können, um somit einen Weg für Gespräche und Lösungsfindung zu ebnen. Eine Beschwerde wird hierbei nicht als Angriff gewertet, sondern als Chance der Weiterentwicklung und als Übungsfeld für lösungsorientierte Zusammenarbeit. Um förderliche Lösungen zu finden, legen wir hierbei großen Wert auf eine wertschätzende, respektvolle Kommunikation. Dienstbesprechungen, Tür- und Angelgespräche, Elternabende, Mitarbeitergespräche und Elterngespräche werden regelmäßig durchgeführt, um im konstruktiven Austausch zu bleiben. Bei verhärteten Fällen wird fachliche Beratung hinzugezogen.

Unsere Einrichtung verfügt über einen Beschwerdebogen, der im Anhang zu finden ist.

### 3.4 Übergriffe durch Kinder

Übergriffe von Kindern können auf unterschiedlichste Arten erfolgen. Sie zeigen sich durch körperliche Übergriffe wie z.B.

- schlagen, treten
- kneifen, beißen
- spucken, Haare ziehen
- festhalten, (fest)drücken
- festbinden, fesseln, einsperren

seelische Übergriffe wie z.B.

- Ausgrenzung, Mobbing
- Auslachen
- Drohen, Erpressen, unter Druck setzen
- Versprechen, die nicht eingehalten werden

sexuellen Übergriffe wie z.B.

- Das unfreiwillige Ausziehen eines Kindes
- Anfassen von Körperteilen
- Einführen von Gegenständen oder Körperteilen in Körperöffnungen

Wenn Grenzübertritte, auch sexuelle, unter Kindern stattfinden, dann ist dies in der Regel keine böartige oder gar kranke Verhaltensweise. Wichtig ist hier nicht zu verurteilen, sondern die Gründe zu verstehen und Lösungen zu finden.

Wir beobachten hier aufmerksam und nehmen die Hinweise ernst, jedoch ohne eine misstrauische Grundhaltung und voreilige Anschuldigungen.

Wie bei jedem kindlichen Tun, sind Grenzverletzungen nicht gleich Gewalt, sondern können wie z.B. durch Unwissenheit, Überschwang oder fehlende Impulskontrolle auch unabsichtlich sein. Wir besprechen alle unabsichtlichen und vermeintlich absichtlichen Grenzverletzungen ohne dabei zu verurteilen. Ein überlegtes Handeln ohne erschrockenen Aktivismus ist uns hierbei wichtig. Kommen Grenzverletzung häufiger vor oder scheinen beabsichtigt, so folgen wir den aufgeführten Handlungsschritten.

- Wahrnehmen, Beobachten
- Stoppen, Benennen und Auflösen der grenzüberschreitenden Situation
- Braucht es einen sicheren Raum? Wo fühlt das Kind sich wohl?
- Emotionales Abholen des betroffenen Kindes, ohne es unter Druck zu setzen. Manchmal möchte das betroffene Kind nicht oder noch nicht sprechen. Dies respektieren wir.
- Ggf. Hilfe-Maßnahmen (bei Verletzung oder Traumatisierung), ggf. Eltern informieren und abholen lassen
- Das Geschehene wird mit den ausführenden Kindern besprechen. Die Kinder werden von uns nicht verurteilt und als Täter angesehen. Sie benötigen Aufklärung, Anleitung zum richtigen Handeln und klare Regeln.
- Wir suchen gemeinsam nach Maßnahmen, um eine erneute Grenzüberschreitung zu vermeiden.

- Sachliche Informationsweitergabe, schriftliche Dokumentation und gemeinsames Thematisieren zwischen Eltern, Erziehern und Leitung
- Mit allen Kindern der Gruppe Regeln klären und wiederholen

Durch unsere Gruppenregeln und unser sexualpädagogisches Konzept gibt es einen klar abgesteckten Rahmen für Dottorspiele, Regeln und Grenzen. Wir thematisieren diese regelmäßig mit den Kindern unserer Gruppe und hinterfragen hierbei auch immer wieder unsere eigene Einstellung und Haltung. Unser Wissen erweitern wir durch den kollegialen Austausch und themenbezogenen Fortbildungen. Uns ist es wichtig, die Kinder dazu zu befähigen, eigenen Gefühle und Grenzen wahrzunehmen, auszudrücken und durchzusetzen.

Wir vermitteln den Kindern:

- Alle Gefühle sind richtig und wichtig!
- Mein Körper gehört mir!
- Ich sage Nein oder Stopp, wenn ich etwas nicht möchte!
- Es gibt gute und es gibt schlechte Geheimnisse! Schlechte, die sich nicht gut anfühlen, darf ich weitererzählen!

Im Alltag kommt es zu Situationen in denen wir als pädagogische Fachkräfte schwer einschätzen können, ob es sich um ein einvernehmliches Spiel handelt, oder um einen Übergriff. Zum Beispiel in Spielkämpfen unter Kindern. Beim gemeinsamen Ringen, Rangeln und Raufen, welches unter klaren Regeln stattfindet, handelt es sich nicht um einen Übergriff, sondern um Erfahren von Macht, Grenzen und Regeln. Da Spielkämpfe jederzeit in Grenzverletzung umschlagen können, finden diese immer unter Beobachtung eines Mitarbeitenden statt.

### 3.5 Sexualpädagogisches Konzept

Unsere Einrichtung verfügt über ein Sexualpädagogisches Konzept, in welchem unser Umgang mit kindlicher Sexualität, Regeln und Grenzen und der Unterschied zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität genauer benannt werden.

### 3.6 Weitere Präventionsmaßnahmen

Zentraler Ausgangspunkt ist die Haltung aller Mitarbeiter. Wir reflektieren uns regelmäßig, tauschen uns aus, sprechen Themen an und entwickeln uns durch Fortbildungen und Fachliteratur weiter. Wir versuchen, sogenannte „Grauzonen“ zu vermeiden, in dem die Randzeiten personell gut abgedeckt und räumlich nah beieinander stattfinden, sich im Team gut abgestimmt wird, sodass Situationen, in denen eine Fachkraft alleine mit den Kindern ist, vermieden werden können und gruppenübergreifend unterstützt wird.

Wir lassen unseren Kindern viele Freiheiten, sind aber trotzdem beobachtend anwesend und kontrollieren alters- und gruppenkonstellationsangemessen Situationen, in denen Kinder in unbeobachteten Winkeln spielen. In regelmäßigen Projekten wird das Thema „Grenzen setzen“ wiederholt, im Alltag leben wir dieses vor und unterstützen die Kinder, wenn es zeitweise noch schwerfällt oder von dem Gegenüber nicht anerkannt wird. Wir lassen die Kinder partizipatorisch den Alltag mitgestalten. Sie lernen, dass sie über ihren Körper und ihre Grenzen bestimmen und diese deutlich verteidigen dürfen und sollen. Durch ein hohes Maß an Selbstwirksamkeit steigern wir das Selbstbewusstsein der Kinder und stärken sie somit darin, sich für sich selbst stark zu machen und sich Hilfe zu suchen, wo sie es benötigen.

Bei der Personalauswahl achten wir auf die fachliche Eignung. Die Bewerbenden müssen bei Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, sie unterzeichnen unsere Selbstverpflichtung und den Verhaltenskodex und sind verpflichtet, unser Schutzkonzept, sowie das Sexualpädagogische Konzept zu lesen, zu unterschreiben und danach zu handeln.

Wir arbeiten eng mit dem Wendepunkt ev. zusammen und arbeiten mit diesem aktiv an unserer Haltung, reflektieren unsere Arbeit, entwickeln unsere Konzepte weiter, sodass ein gutes Bewusstsein für Grenzverletzungen etc. vorhanden ist und Täter\*innen schneller entdeckt werden können. Zur Teilnahme an den Fortbildungen und Entwicklungstagen sind die Mitarbeitenden verpflichtet.

Die Mitarbeitenden haben jederzeit die Möglichkeit, auf Supervision oder Fachberatung zurück zu greifen, um eventuelle Stressoren frühzeitig zu erkennen und Hilfestellung zu bekommen. Des Weiteren können Mitarbeitende an Fortbildungen teilnehmen, die der Selbstfürsorge dienen oder ihnen noch weitere Handlungssicherheit vermitteln.

### 3.7 Meldung besonderer Vorkommnisse nach § 47 SGB VIII

Schwerwiegende Kindeswohlgefährdungen müssen direkt an das Jugendamt gemeldet werden. Hierzu zählen beispielsweise Misshandlungen von Kindern, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (einschließlich begründeter Verdachtsfälle), Ereignisse, die die sofortige Schließung der Einrichtung zur Folge haben, besonders schwere Unfälle, Kinder, die bei Ausflügen oder aus dem Kindergarten fortlaufen uvm.

Kann bei schleichenden Kindeswohlgefährdungen nach mehrfachen Gesprächen und Zielvereinbarungen gemeinsam mit den Sorgeberechtigten keine Verbesserung der Situation für das Kind erwirkt werden, ist es unsere Verpflichtung, das Jugendamt zu informieren. Hierbei werden die Eltern über diese Meldung informiert, müssen aber nicht zwingend zustimmen.

Das Jugendamt versucht dann seinerseits die Situation des Kindes zu verbessern. Hierzu werden im Normalfall vorerst ambulante Hilfen installiert. Erst in Härtefällen, bei Gefahr in Verzug oder wenn sämtliche Maßnahmen nicht greifen, erfolgt möglicherweise eine Unterbringung in einer stationären Hilfemaßnahme.

Im Anhang ist der Meldebogen nach §47 SGBVIII zu finden.

### 3.8 Umgang mit Daten – Verschwiegenheit – Presse

Grundsatz: Alles ist verboten, außer es ist ausdrücklich erlaubt.

Wir gehen mit denen uns mitgeteilten Daten jederzeit absolut vertraulich um, denn wir unterliegen dem Datenschutzgesetz und setzen auf gegenseitiges Vertrauen, welches die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit bildet.

Gibt es jedoch Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, hat die Abwendung dieser oberste Priorität. Hierbei dürfen fachlich wichtige Daten mit vorheriger Information, aber nicht zwangsläufig Zustimmung, der betroffenen Person/Personen weitergegeben werden, die helfen, die Gefährdungslage zu beenden.

Gesetzlich wird beides wie folgt untermauert:

### § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

Hier steht, dass derjenige, der unbefugt fremde Geheimnisse, die ihm als Pädagoge o.ä. anvertraut wurden, offenbart, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe rechnen muss.

Liegt nun jedoch aber ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung vor wird dieses Gesetz von folgendem ausgeschaltet:

### § 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer sich in einer gegenwärtigen Situation befindet, in welcher seins oder das Leben, der Leib, die Freiheit, Ehre, das Eigentum oder ein anderes Rechtsgut einer anderen Person bedroht wird, handelt nicht rechtswidrig, wenn er diese Gefahr nur durch begehen einer Straftat abwenden kann. Die Straftat muss hierbei ein angemessenes Mittel zur Abwendung sein.

Wer also ein ihm anvertrautes Geheimnis weitererzählt, um beispielsweise den Schutz eines Kindes sicherzustellen, begeht laut §34 StGB keine Straftat, für die er belangt werden kann und wird.

Quellen:

- Vorlagemappe Kindeswohlgefährdung, Forum Verlag ISBN 978-3-96314-348-9
- Handbuch für Kinderschutz, Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V. 2. Auflage Februar 2020

Gespräche mit der Presse obliegen Leitung und Träger. Das Team ist es untersagt, mit der Presse zu kommunizieren.

### 3.9 Das Recht am eigenen Bild

Jeder Mensch darf selbst darüber bestimmen, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm gemacht und ggf. in der Presse veröffentlicht werden. Bei Minderjährigen entscheiden hierüber die Sorgeberechtigten. Hierfür gibt es in unserer Einrichtung Einwilligungserklärungen für Fotografien oder Nennungen sowie Bildern in der Presse, die die Eltern mit Betreuungsbeginn ausfüllen.